

inkl. 1. Änderung vom 27. Mai 2003
inkl. 2. Änderung vom 24. April 2012
inkl. 3. Änderung vom 14. September 2016

Gemeinde Eutingen im Gäu
Landkreis Freudenstadt



Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub vom 23. Juli 2002

Aufgrund den §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 8 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlungen von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG), den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Gemeinde Eutingen im Gäu zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben vom 03.11.1998/21.12.1998 hat der Gemeinderat am 23. Juli 2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Freudenstadt hat mit Vereinbarung vom 03.11.1998/21.12.1998 der Gemeinde Eutingen im Gäu die gesamte Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben, der aufgrund der Herkunft des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt, übertragen.
- (2) Bodenaushub aus definierten Vorhaben ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist (Bodenaushub).
- (3) Die Gemeinde Eutingen im Gäu betreibt die Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Bodenaushubs als öffentliche Einrichtungen und stellt die erforderlichen Anlagen (Bodenaushubdeponie) den Einwohnern und gleichgestellten Personen zur Benutzung zur Verfügung.
- (4) Die Gemeinde Eutingen im Gäu ist berechtigt, den Betrieb der Deponie auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer (nachfolgend Unternehmer genannt) zu übertragen.
- (5) Folgende Bodenaushubdeponie wird betrieben:
Deponie „Mauertal“ auf Gemarkung Eutingen
- (6) Das Einzugsgebiet wird wie folgt festgelegt:
Deponie „Mauertal“ für die Gesamtgemeinde Eutingen im Gäu

§ 2

Abfallarten / Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Die Entsorgungspflicht umfasst ausschließlich Bodenaushub aus definierten Vorhaben, welcher aufgrund der Herkunft des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt und im Gemeindegebiet angefallen ist.
- (2) Vor der Ablagerung ist zu prüfen, ob der Bodenaushub nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Eutingen im Gäu ist berechtigt, verunreinigten Bodenaushub oder sonstige unerlaubte Ablagerungen beseitigen zu lassen (§ 21 LAbfG). Für die Kostentragung gilt § 12 dieser Satzung.

II. Betrieb der Bodenaushubdeponie

§ 3

Betrieb und Anlieferung

- (1) Für den Betrieb der Bodenaushubdeponie wird eine Benutzungsordnung erlassen, die öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) Bodenaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Deponien infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde Eutingen im Gäu keinen Einfluss hat, steht den Anliefernden und Benutzern kein Anspruch auf Annahme oder auf Schadenersatz zu.
- (3) Die Gemeinde Eutingen im Gäu wie auch der Unternehmer ist berechtigt, unbeschadet von § 1 Abs. 6 dieser Satzung, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.
- (4) Die Gemeinde Eutingen im Gäu wie auch der Unternehmer ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

§ 4

Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die Anlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Bodenaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde Eutingen im Gäu kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Anlieferer der Deponie nachzuweisen, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub gem. § 2 Abs. 1 handelt und dieser im Einzugsgebiet der Deponie angefallen ist. Als angefallen gilt Bodenaushub der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu der Bodenaushubdeponie befördert und der Gemeinde Eutingen

im Gäu dort während den Öffnungszeiten übergeben wird. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Bodenaushub zurückgewiesen werden.

§ 5 Eigentumsübergang

Bodenaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Gemeinde Eutingen im Gäu über. Im Bodenaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde Eutingen im Gäu ist nicht verpflichtet, im angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Gemeinde Eutingen im Gäu betriebenen Bodenaushubdeponie haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde Eutingen im Gäu auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Gemeinde Eutingen im Gäu haftet für Schäden aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponien nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Gebührenerhebung

§ 7 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Eutingen im Gäu erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr beträgt 10,10 € pro m³ Bodenaushub. Angefangene m³ werden abgerundet.
- (3) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.

§ 8 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Benutzer der Deponie. Benutzer ist auch der Auftraggeber. Ist der Benutzer nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschildner.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9 Erklärungspflicht

Die Gebührenschildner (§ 8) und der Anlieferer sind nach Aufforderung verpflichtet, der Gemeinde Eutingen im Gäu, wie auch dem Unternehmer, Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührenfestsetzung relevanten Umstände in der geforderten Form zu geben. Die Gemeinde Eutingen im Gäu kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

§ 10 Schätzung

- (1) Soweit die Gemeinde Eutingen im Gäu die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt.
- (2) Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

§ 11 Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bodenaushubdeponie.
- (2) Die Gebührenschuld wird bei Kleinmengen bis 10 m³ mit der Anlieferung fällig und ist vor Ort an das Deponiepersonal zu entrichten.
- (3) Für größere Liefermengen oder bei Anlieferung über einen längeren Zeitraum (Stunden oder Tage) erfolgt eine Gebührenfestsetzung durch Bescheid. In diesen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4)

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Kostenerstattung

- (1) Entstehen durch die unsachgemäße Benutzung der Bodenaushubdeponie (z. B. Verschmutzungen auf Zu- und Abfahrtswegen, die vom Verursacher nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden) der Gemeinde Eutingen im Gäu zusätzliche Kosten, sind diese vom Verursacher zu tragen.
- (2) Gleiches gilt für die Beseitigung von Verunreinigungen im angefallenen Bodenaushub und für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen, mit der Maßgabe, dass hier Kostentragungspflichtiger der Anlieferer und Abfallerzeuger ist.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Wurde der kostenerstattungspflichtige Zustand von mehreren Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert.

- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach den §§ 4 und 9 nicht nachkommt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Bodenaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde Eutingen im Gäu angefallen ist, auf der Bodenaushubdeponie anliefern oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bodenaushubdeponie der Gemeinde Eutingen im Gäu vom 20. März 2001 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

V. Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehend bezeichneten Satzung der Gemeinde Eutingen im Gäu kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung und Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Eutingen im Gäu geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die vorstehend bezeichnete Satzung der Gemeinde Eutingen im Gäu als von Anfang an gültig zu Stande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von Jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Eutingen im Gäu, den 23. Juli 2002



Armin Jöchle
Bürgermeister